



Dreimonatiges Vorpraktikum als Studienvoraussetzung

Studiengänge

Soziale Arbeit, Gemeindepädagogik und Diakonie, Elementarpädagogik(grundständig), Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik

Dauer des Praktikums

Zusammenhängendes* Praktikum von drei Monaten in Vollzeit** = 13 Wochen (ca. 450-500 Stunden) in einer Einrichtung.

*Eine einmalige Teilung des Praktikums z.B. in sechs und sieben Wochen bei zwei verschiedenen Stellen ist möglich, eine weitere Stückelung wird nicht akzeptiert.

**Das Praktikum kann auch in Teilzeit (19,5 Stunden/Woche) abgeleistet werden, muss dann aber entsprechend sechs Monate nachgewiesen werden.

Das Praktikum muss in voller Länge vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Frist ist hierbei der Beginn des Semesters zu welchem Sie das Studium aufnehmen möchten.

Wintersemester = 01.09. Sommersemester = 01.03. Bis zu diesen Fristen muss das Vorpraktikum vollständig abgeleistet sein.

Mindestlohn

Bei der Einschreibung in die o.a. Studiengänge wird zusätzlich zur (Fach-)Hochschulreife von allen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis eines einschlägigen, zeitlich zusammenhängenden dreimonatigen Vorpraktikums gefordert (§ 28, § 35, § 41, § 54 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der EvH RWL).

Damit greift für dieses Praktikum nicht der seit 2015 geregelte Mindestlohn.

Wo kann das Vorpraktikum abgeleistet werden?

Das Praktikum soll einen Einblick in Aufgaben und Arbeitsweisen in die für den jeweiligen Studiengang relevanten Tätigkeitsbereiche verschaffen:

Soziale Arbeit

Hier kann das Praktikum in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. **Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Kindererziehungszeiten werden angerechnet.** Die Tätigkeiten im Rahmen des Vorpraktikums müssen einschlägig im Hinblick auf das Studium Soziale Arbeit sein.

Gemeindepädagogik und Diakonie

Hier kann das Praktikum in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. **Einschlägige Ausbildungs- und**

Berufszeiten werden angerechnet. Die Tätigkeiten im Rahmen des Vorpraktikums müssen einschlägig im Hinblick auf das Studium Gemeindepädagogik und Diakonie sein.

Elementarpädagogik (grundständige Form)

Das Vorpraktikum hier **muss in Einrichtungen für Kinder von 0-6 Jahren** abgeleistet werden und soll einen Einblick in die Aufgaben und Arbeitsweisen im Elementarbereich verschaffen (Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege). **Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten (Kinderpfleger_in, Erzieher_in) sowie Erziehungszeiten werden angerechnet.**

Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik

Hier kann das Praktikum in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, bei Einrichtungen der Kirchen und Trägern außerschulischer Bildungsarbeit abgeleistet werden. Einschlägige Ausbildungs- und Berufszeiten sowie Kindererziehungszeiten werden angerechnet. Die Tätigkeiten im Rahmen des Vorpraktikums müssen einschlägig im Hinblick auf das Studium Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik sein.

Anrechnung

Über eine Anrechnung von Tätigkeiten auf das erforderliche Vorpraktikum entscheidet die Hochschule.

Einschlägige Tätigkeiten im Hinblick auf den Studiengang im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligendienstes im Ausland werden angerechnet. Dann muss nicht noch zusätzlich ein Vorpraktikum abgeleistet werden.

Einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums der Klasse 11 der Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen werden in der Regel auch auf das erforderliche Vorpraktikum angerechnet.

Praktika zur Erlangung der vollen Fachhochschulreife (nach Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife), die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang einschlägig abgeleistet werden, können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Einschlägige Ausbildungen im Hinblick auf den angestrebten Studiengang werden in der Regel auch angerechnet und machen die zusätzliche Ableistung eines Vorpraktikums nicht erforderlich.

Wie und wann weise ich das Vorpraktikum nach

Schon mit der schriftlichen Bewerbung muss eine **Bescheinigung der Praktikumsstelle** eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass das Vorpraktikum abgeleistet wurde (sofern schon beendet), andernfalls dass es abgeleistet wird. Aus der Bescheinigung müssen der **Zeitraum** und der **Zeitungsumfang (Stunden/wöchentlich)** sowie der **Tätigkeitsbereich** hervorgehen. Wichtig ist, dass die Bescheinigung auch ein **Ausstellungsdatum** ausweist.

Wird das Vorpraktikum erst nach dem jeweiligen Bewerbungsschluss beendet, müssen Sie für den Fall, dass Sie einen Studienplatz erhalten, bei der Einschreibung nachweisen, dass das Vorpraktikum abgeleistet wurde.

Auch hier muss die Bescheinigung die entsprechenden Angaben über Zeitraum, Zeitumfang (Stunden/wöchentlich) und Tätigkeitsbereich enthalten. Wichtig ist, dass die Bescheinigung auch hier ein Ausstellungsdatum ausweist.

Es gibt dafür kein Formblatt der EvH RWL. Die Praktikumsstelle muss diesen Nachweis formlos ausstellen.

Fragen zum Vorpraktikum

In Zweifelsfällen können Sie **vor** Ableistung des Praktikums mit den zuständigen Mitarbeiter_innen der EvH RWL abklären, ob das angestrebte Praktikum im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe des Studiengangs, für den Sie sich interessieren, an den Studierendenservice per E-Mail: studierendenservice@evh-bochum.de oder telefonisch an 0234 36901 -158.

Stand: 23.01.2018